

Nr.143376-2008-LLP-SI-KA2-KA2MP

SprichWort. Eine Internet-Lernplattform für das Sprachenlernen



Partnerschaftsvereinbarung/ MUSTER

Die vorliegende Vereinbarung im Rahmen des LLP (Programm für Lebenslanges Lernen/Transnationale Kooperationsprojekte/Schlüsselaktivitäten 2/Sprachen) regelt die Beziehungen zwischen

Univerza v Mariboru
Slomškov trg 15
2000 Maribor
vertreten durch den Rektor
Prof. Dr. Ivan Rozman

Filozofska fakulteta
(koordinierende Institution)

mit Sitz

Koroška 160, SI-2000 Maribor, Slowenien

vertreten durch den Dekan
Prof. Dr. Marko Jesenšek

Projekt-Leiterin
Ao. Prof. Dr. Vida Jesenšek

in Folgendem der Zuschussempfänger

und

(Name der Partnerinstitution)

mit Sitz

(Adresse, Land)

vertreten durch

(Name des gesetzlichen Vertreters)

im Folgenden der Partner.



Univerza v Mariboru

Filozofska fakulteta



Die Parteien erklären ihre Übereinstimmung wie folgt:

Artikel 1. Ziel

Der Zuschussempfänger und der Partner verpflichten sich, die Arbeit gemäß der vorliegenden Vereinbarung im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung **Nr. 2008-4470 / 001-001** (Programm für Lebenslanges Lernen/Transnationale Kooperationsprojekte/Schlüsselaktivitäten 2/Sprachen, Anhang A)), unterzeichnet vom Zuschussempfänger und der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, die das Projekt

SprichWort. Eine Internet-Lernplattform für das Sprachenlernen Projekt-Nummer 143376-LLP-1-2008-1-SI-KA2-KA2MP

betrifft, auszuführen.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Beziehungen zwischen den Parteien und ihre jeweiligen Rechte und Pflichten gemäß ihrer Einbindung in das Projekt.

Der **Gegenstand** der vorliegenden Vereinbarung und der entsprechende **Arbeitsplan** werden detailliert im Projektantrag dargestellt (Anhang B), der ein Teil der Vereinbarung ist. Dabei erklärt jede Partei, ihn gelesen und akzeptiert zu haben.

Die Gesamthöhe des bewilligten Budgets für das gesamte Konsortium für die Projektlaufzeit laut der Finanzhilfvereinbarung mit der **Nr.143376-2008-LLP-SI-KA2-KA2MP** beläuft sich auf **EURO 401.012,00**.

Die Finanzhilfe der EU wird den Betrag von **EURO 300.358,00** oder **74,90 %** der Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigen.

Unter keinen Umständen kann die Finanzhilfe der EU die gesamten Projektkosten decken.

Der Zuschussempfänger kann im Zuge der Durchführung des Projekts von der EU gestattete vertragliche Änderungen der Bedingungen für die Finanzhilfe vornehmen.

Es darf durch das Projekt kein Gewinn erwirtschaftet werden.

Die Mittel der EU dürfen für andere Zwecke als die in der Finanzhilfvereinbarung (Anhang A) und im Projektantrag (Anhang B) vorgesehen nicht geltend gemacht werden.

Allgemeine Kosten dürfen höchstens 7 % der gesamten förderfähigen Ausgaben des Projekts für einzelne Partner ausmachen und richten sich nach den Bestimmungen in der Finanzhilfvereinbarung (Anhang A, II, Teil B, Art.14.3).

Artikel 2. Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird und endet am **31. 10. 2010**.

Das Projekt wird innerhalb des Förderungszeitraumes vom **1. 11. 2008** bis zum **31. 10. 2010** durchgeführt.





Artikel 3. Pflichten des Zuschussempfängers

Der Zuschussempfänger verpflichtet sich:

- die notwendigen Voraussetzungen für die Vorbereitung, Durchführung und für einen reibungslosen Ablauf des Arbeitsplanes dieser Vereinbarung zu schaffen, im Hinblick darauf, dass die Ziele des Projekts, wie in dem von der Europäischen Kommission bewilligten Projektantrag mit Budget und Arbeitsplan vorgesehen (Anhang B), erreicht werden;
- dem Partner Kopien der offiziellen Dokumente, die das Projekt betreffen, zur Verfügung zu stellen (Finanzhilfevereinbarung zwischen dem Zuschussempfänger und der Europäischen Kommission (Anhang A) sowie die verschiedenen Berichte und Mitteilungen, die während der Projektzeit erstellt werden);
- den Partner über jegliche Veränderung in der Finanzhilfevereinbarung **Nr. 2008-4470 / 001-001** zu informieren.

Artikel 4. Pflichten des Partners

Die Partnereinrichtung verpflichtet sich:

- die notwendigen Voraussetzungen für die Vorbereitung, Durchführung und für einen reibungslosen Ablauf des Arbeitsplanes dieser Vereinbarung zu schaffen, im Hinblick darauf, dass die Ziele des Projekts, wie in dem von der Europäischen Kommission bewilligten Projektantrag mit Budget und Arbeitsplan vorgesehen (Anhang B), erreicht werden;
- die Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung zwischen dem Zuschussempfänger und der Europäischen Kommission (Anhang A) vollständig zu erfüllen und dazu sinngemäß die entsprechende nationale Gesetzgebung zu beachten;
- dem Zuschussempfänger alle erforderlichen und für die Projektverwaltung notwendigen Informationen und Unterlagen zum geforderten Termin zur Verfügung zu stellen.

Artikel 5. Finanzierung

Der Gesamtbetrag des Zuschusses, den der Partner innerhalb des Vertragszeitraumes erhält, beträgt voraussichtlich **EURO** _____.

Artikel 6. Eigenleistung

Die Eigenleistung des Partners beträgt entsprechend dem im Projektantrag (Anhang B) enthaltenen Budget voraussichtlich **EURO** _____.

Artikel 7. Auszahlung des Zuschusses





Lifelong Learning Programme

Der Partnerinstitution ist bekannt, dass der Zuschussempfänger zwei Vorfinanzierungen in Höhe von jeweils 40% des bewilligten Zuschusses erhält (Anhang A).

Der Restbetrag in Höhe von 20% wird auf der Grundlage des gebilligten Abschlussberichts und der vorgelegten Kostenaufstellung in Übereinstimmung mit den Richtlinien für die erstattungsfähigen Ausgaben berechnet.

Der bewilligte Zuschuss wird vom Zuschussempfänger in (voraussichtlich) drei Teilbeträgen an den Partner überwiesen bzw. abgerechnet:

Überweisung 1. Rate (40 %):

spätestens 15 Tage nachdem der Zuschussempfänger von der Agentur die erste Rate erhält bzw. nachdem die vorliegende Vereinbarung in Kraft tritt.

Überweisung 2. Rate (40 %):

nach Vorlage und Prüfung des Zwischenberichts durch die Agentur, gemäß der Bestimmungen in der Finanzhilfevereinbarung (Anhang A, I, Art. I. 4. 2), spätestens 15 Tage nachdem der Zuschussempfänger von der Agentur die zweite Rate erhält (Zwischenbericht spätestens am 31. 10. 2009; Annahme/Ablehnung des Zwischenberichts innerhalb 90 Tage).

Überweisung 3. Rate (Restbetrag):

nach Vorlage, Prüfung und Annahme des Abschlussberichts durch die Agentur, gemäß der Bestimmungen in der Finanzhilfevereinbarung (Anhang A, I, Art. I. 4. 4), spätestens 15 Tage nachdem der Zuschussempfänger von der Agentur die dritte Rate erhält (Abschlussbericht spätestens am 31. 12. 2010; Annahme/Ablehnung des Abschlussberichts innerhalb 90 Tage).

Der Partner ist verpflichtet, für die gesamte Kostenaufstellung die im Arbeitsplan geplanten Teilergebnisse vorzulegen und Belege und Unterlagen gemäß dem Artikel 9 dieser Vereinbarung einzureichen. Diese müssen den vereinbarten Anforderungen entsprechen und vom Zuschussempfänger angenommen werden.

Artikel 8. Bankkonto

Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die (Teil)Zahlungen des Zuschusses auf das folgende, vom Partner genannte, in EURO geführte Bankkonto vorzunehmen.

Name der Bank: _____

Zweigstelle: _____

IBAN: _____

Postleitzahl/Ort/Land: _____

Kontonummer: _____

Name des Kontoinhabers: _____

Adresse des Kontoinhabers: _____

Postleitzahl/Ort/Land: _____

Kontaktperson: _____

E-Mail: _____





Das Bankkonto-Formular zu den Bankangaben des Partners ist ein Teil dieser Vereinbarung (Anhang C).

Auf diesem Konto müssen alle auf das Projekt bezogenen getätigten Zahlungen erkennbar sein.

Wenn die auf diesem Konto getätigten Zahlungen nach dem Recht des Staates, in dem das Konto geführt wird, Zinsen tragen oder gleichwertige Vergünstigungen erbringen, so werden diese, falls auf Vorfinanzierungen beruhend, gemäß der Finanzhilfvereinbarung (Anhang A, I, Art. I.6) von der Agentur eingezogen.

Artikel 9. Kostenaufstellungen und Berichte

Der Zuschussempfänger und der Partner sind vollständig an die Regeln der **Finanzhilfvereinbarung** (Anhang A) gebunden.

Der Partner hat alle Ausgabenbelege für dieses Projekt und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Original nach Projektende weitere **fünf Jahre** aufzubewahren und zur Einsicht bereitzuhalten.

Alle Kostenaufstellungen an den Zuschussempfänger müssen datiert und von einem gesetzlichen Vertreter des Partners sachlich richtig gezeichnet werden. Der Zuschussempfänger kann eine Ausgabe ablehnen, wenn sie nicht den Regeln für erstattungsfähige Ausgaben entspricht (Anhang D, Handbuch).

Der Partner ist verpflichtet, dem Zuschussempfänger zu den im Konsortium vereinbarten Terminen (30 Tage vor dem Zwischenbericht bzw. 30 Tage vor dem Projektende) eine Aufstellung der tatsächlichen Kosten der Arbeit vorzulegen, die in der Zeit von **1. 11. 08** bis **31. 10. 10** angefallen sind bzw. noch anfallen werden. Diese Kosten müssen getrennt werden nach Ausgaben, die vom Partner bezahlt worden sind, und Ausgaben, zu denen sich der Partner verpflichtet hat, die aber noch nicht gezahlt worden sind. Sämtliche Direktkosten müssen durch Rechnungen belegt werden, und zwar als vom gesetzlichen Vertreter der Partneereinrichtung beglaubigte Kopie.

Der Partner ist verpflichtet, über die Entwicklung seiner Projektaktivitäten dem Zuschussempfänger zu den im Konsortium vereinbarten Terminen schriftlich zu berichten.

Der Zuschussempfänger muss dem Partner die entsprechenden Formulare (Anhang D) für Kostenaufstellungen und Berichte zur Verfügung stellen.

Der Partner muss den Zuschussempfänger umgehend und ausnahmsweise über Verzögerungen im Projektlauf informieren.

Der Partner muss dem Zuschussempfänger einen Abschlussbericht über seine Projektaktivitäten einschließlich der abschließenden Kostenaufstellung spätestens **15 Arbeitstage nach Projektende** vorlegen.

Auf Anforderung stellt der Partner dem Zuschussempfänger alle Unterlagen und Informationen über Projektmittel und Tätigkeiten, die von der Agentur zur Bewertung der Ergebnisse des Projekts angefordert werden, zur Verfügung.

Artikel 10. Arbeitssprache





Lifelong Learning Programme

Die Arbeitssprache innerhalb der Projekt-Partnerschaft ist Deutsch. Die gesamte Projekt-Dokumentation wird auf Deutsch erstellt.

Artikel 11. Eigentums- und Nutzungsrechte

Im Allgemeinen gilt, dass das Eigentum, die gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte an den Projekt-Produkten sowie an den Projekt-Berichten und weiteren Projekt-Unterlagen dem Zuschussempfänger und den beteiligten Partnern zufallen. Vorbehaltlich einer zwischen Agentur und Empfänger gegebenenfalls vereinbarten Geheimhaltung und bereits bestehender gewerblicher und geistiger Eigentumsrechte sowie unbeschadet dieser Bestimmungen haben die Europäische Kommission und die Agentur das Recht, die Ergebnisse aus dem Projekt nach eigenem Ermessen zu nutzen (Anhang A, II, Art. II.3).

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Das Eigentumsrecht an einer Sache verbleibt bei dem Partner, der die Sache einbringt bzw. schafft.

Das Nutzungsrecht der Projekt-Produkte ist ausschließlich nicht-kommerziell.

Über eventuelle kommerzielle Nutzung nach dem Ende der Projektlaufzeit werden rechtzeitig Verhandlungen aufgenommen.

Artikel 12. Bekanntmachung

Alle Mitteilungen und Veröffentlichungen des Zuschussempfängers und des Partners im Zusammenhang mit dem Projekt, auch auf öffentlichen Veranstaltungen, Konferenzen und Seminaren, müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass das Projekt von der Europäischen Gemeinschaft finanziell unterstützt wird.

Alle Mitteilungen oder Veröffentlichungen des Zuschussempfängers und des Partners müssen ungeachtet ihrer Form und des Trägers einen Hinweis darauf enthalten, dass sie nur den Urheber binden und dass die Agentur nicht für die weitere Nutzung der in der Mitteilung oder Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftet.

Artikel 13. Aussetzung des Projekts

Der Zuschussempfänger kann die Durchführung des Projekts aussetzen, wenn sie durch besondere Umstände, vor allem höhere Gewalt, unmöglich, zu schwierig oder gefährlich erscheint. In diesem Fall setzt er die Agentur unter Angabe aller Gründe und erforderlichen Einzelheiten sowie des voraussichtlichen Zeitpunktes der Wiederaufnahme der Durchführung unverzüglich in Kenntnis.

Weiter gelten für einen solchen Fall Bestimmungen in der Finanzhilfvereinbarung (Anhang A, II, Art. II.7, II.8).

Artikel 14. Höhere Gewalt

Sieht sich der Zuschussempfänger oder der Partner mit höherer Gewalt (gemäß den Bestimmungen in der Finanzhilfvereinbarung (Anhang A, II, Art. II.8)) konfrontiert, so unterrichtet er die andere Partei





Lifelong Learning Programme

unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein oder ein gleichwertiges Schreiben über dieses Ereignis unter Angabe seiner Art, voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Folgen.

Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus der Vereinbarung ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an der Ausführung gehindert ist.

Artikel 15. Absage der Partnerschaft

Der Partner kann seine Teilnahme in der Projektpartnerschaft absagen. Für einen solchen Fall gelten sinngemäß die Bestimmungen wie in der Finanzhilfvereinbarung (Anhang A), II, **Art. II.10**, **Art. II.11** und **Art. II.12**.

Artikel 16. Verletzung der Verpflichtungen

Wird eine Verletzung der Verpflichtungen der Partner festgestellt, so gelten sinngemäß die Bestimmungen wie in der Finanzhilfvereinbarung (Anhang A), II, **Art. II.10**, **Art. II.11** und **Art. II.12**.

Artikel 17. Zusatzvereinbarungen

Änderungen der Bedingungen für die Finanzhilfe bedürfen einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zwischen den Parteien. In diesem Fall gelten sinngemäß die Bestimmungen wie in der Finanzhilfvereinbarung (Anhang A), II, **Art. II.13**.
Mündliche Absprachen sind für die Parteien nicht bindend.

Artikel 17. Gerichtsstand

Für eventuelle Konfliktfälle, die innerhalb des Konsortiums nicht gelöst werden können, ist das Gericht in Maribor (Slowenien) zuständig.

Artikel 18. Weitere Bestimmungen – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

Mündliche Abreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen aller Art bedürfen der Schriftform.

Artikel 19. Anhänge

Die angefügten Anhänge bilden einen integralen Bestandteil dieser Vereinbarung:



Nr.143376-2008-LLP-SI-KA2-KA2MP

SprichWort. Eine Internet-Lernplattform für das Sprachenlernen



Lifelong Learning Programme

- Anhang A** **Finanzhilfvereinbarung**, beschlossen zwischen der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und dem Zuschussempfänger und unterzeichnet von gesetzlichen Vertretern beider Parteien
- Anhang B** **Projektantrag** mit Budget und Arbeitsplan
- Anhang C** **Bankangabenformular**

Unterschrieben von:

.....
Prof. Dr. Marko Jesenšek
(Philosophische Fakultät Maribor)

.....
Name des rechtlichen Vertreters des Partners
(Name und Sitz der Partner-Institution)

Datum.....Datum.....

Ort.....Ort.....



Univerza v Mariboru

Filozofska fakulteta